

Nr. 32 vom 12.06.2023

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang Betriebswirtschaftslehre -
Bank- und Finanzwirtschaft
vom **12.06.2023**

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre - Bank- und Finanzwirtschaft

Vom 12.06.2023

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 12.06.2023 nach § 60 Absatz 1 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S.468) - die **Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bildungsgang Betriebswirtschaftslehre - Bank- und Finanzwirtschaft** beschlossen.

Präambel

Diese **Studiengangsspezifischen Bestimmungen** für den **Studiengang Betriebswirtschaftslehre - Bank- und Finanzwirtschaft** ergänzt die **Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge** vom 28.05.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel

(1) Der Studiengang **Betriebswirtschaftslehre Bank- und Finanzwirtschaft** ist integraler Bestandteil des Konzepts der „**Studienintegrierenden Ausbildung**“ und kann ausschließlich im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Absolvierung einer dualen kaufmännischen Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann absolviert werden. Die Kompetenzziele werden erreicht durch den zeitlich, organisatorisch und inhaltlich **verzahnten Kompetenzerwerb an den drei Lernorten Hochschule, Berufsschule und Unternehmen**.

(2) Studienziel ist die Vermittlung einer breit ausgerichteten **betriebswirtschaftlichen Basisqualifikation** mit auf Kreditinstitute bezogener Schwerpunktsetzung auf **DQR 6-**Niveau. Das Kompetenzprofil ist konsequent ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Unternehmen aus der **Bankenbranche**. Nach erfolgreicher Beendigung der studienintegrierenden Ausbildung soll die Basis für eine erfolgreiche Karriere im Unternehmen mit Einsatzmöglichkeiten bis ins höhere Management gelegt sein.

(3) Neben den betriebswirtschaftlichen Kompetenzen mit bankspezifischen Schwerpunkt erwerben die Studierenden auch die für das Studium und die spätere Tätigkeit im Unternehmen erforderlichen **fachübergreifenden Kompetenzen**. Besonderer Wert wird gelegt auf Kompetenzen, mit denen die Wirtschaftstätigkeit des jeweiligen Kooperationsunternehmens bzw. der Branche in einen **rechtlichen, volkswirtschaftlichen, wirtschaftspsychologischen und -ethischen Kontext eingeordnet** werden kann.

(4) Bestandteil der studienintegrierenden Ausbildung ist die **Verzahnung von Theorie und Praxis in einem lernortübergreifenden Curriculum**. Damit wird den Studierenden die praktische Relevanz der in Hochschule und Berufsschule vermittelten theoriebasierten

Kompetenzen bereits im Studium gegenwärtig. Als Ergebnis verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Bildungsangebots zum einen über ein sehr hohes Maß an Berufsfähigkeit (**Employability**) unmittelbar nach Studienabschluss. Zum anderen erwerben sie die Kompetenzen zur Entwicklung eines wissenschaftlich-methodischen Denkens sowie zur weiteren Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

§ 2 Akademischer Grad

Das bestandene Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen wird.

§ 3 Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium an der BHH gliedert sich in den ersten drei Studienjahren in theoriebasierte Module, die an der Berufsschule und der BHH absolviert werden, sowie Praxisphasen im Unternehmen für den betrieblichen Teil. Die theoriebasierten Studienphasen an der BHH betragen in den ersten drei Studienjahren jeweils sechs Wochen pro Studienjahr, im vierten Studienjahr werden 26 Wochen an der BHH absolviert. Zudem finden in den ersten drei Studienjahren 28 Seminarnachmittage je Studienjahr an der BHH statt. Die Abfolge der Phasen wird in einem Phasenplan festgelegt, der den Studierenden und Betrieben vor Studienbeginn bekannt gegeben wird.

(2) Der Studiengang umfasst 180 Leistungspunkte (LP). In den ersten drei Studienjahren werden jeweils 42 LP erworben, im 4. Studienjahr 54 LP. Die Module umfassen in der Regel 6 LP, in Modulen zur Validierung von Praxiserfahrungen (Validierungsmodule) können in der Regel 12 LP erworben werden. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Modulen zu betriebswirtschaftlichen Inhalten, spezifisch bankwirtschaftlichen Inhalten, Modulen zum rechtlichen, volkswirtschaftlichen und wirtschaftspsychologischen Rahmen, Modulen zu Methoden-, Kommunikations- und Sozialkompetenz sowie den Validierungsmodulen.

(4) Im vierten Studienjahr können die Studierenden zwei Wahlfächer wählen, die jeweils 6 LP umfassen.

§ 4 Verzahnung der Lernorte

(1) Am Lernort Hochschule werden in allen vier Studienjahren 14 theoriebasierte Module erbracht. In den ersten drei Studienjahren sind dies jeweils drei, im vierten Studienjahr fünf Module. Auf den Lernort Hochschule beziehen sich zudem die theoriebezogenen Anteile der vier Validierungsmodule und der Bachelorarbeit.

(2) Am Lernort Berufsschule werden sechs theoriebasierte Module erbracht, wobei jeweils zwei in den ersten drei Studienjahren stattfinden. Diese Module sind integrativer Bestandteil des Berufsschulunterrichts unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Lernfelder und Fächer für die gleichzeitig stattfindende duale Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder Bankkaufmann.

(3) Am Lernort Betrieb werden die Studieninhalte unterstützt, indem die Betriebe während der Praxisphasen die Inhalte der betrieblichen Ausbildung nach Vorgabe des Ausbildungsrahmenplanes umsetzen. Zudem wird der Lernort Betrieb in die praxisbezogenen Anteile der Validierungsmodule und der Bachelorarbeit integriert.

(4) Im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit wird ein der betrieblichen Praxis entstammendes Thema wissenschaftlich bearbeitet. Die Bachelorarbeit wird während einer betrieblichen Phase und einer Hochschulphase im vierten Studienjahr erstellt. Die auf die Bachelorarbeit entfallenden LP werden daher beiden Lernorten zugerechnet.

§ 5 Studienplan

(1) Die Module, deren Lage im Studienverlauf, der Lernort, Prüfungsform, Workload sowie die Anzahl der LP und sind im Studienplan abgebildet.

(2) Studienplan:

Studien-jahr	Modulbezeichnung	Lernort	Prüfung	Workload (P / S)	Leistungs-punkte	
1. Jahr	Methoden- und Sozialkompetenz I	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Klausur und Portfolio)	70 / 80	6	42
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Privat- und Firmenkundengeschäfte im globalen Wirtschaftsverkehr	Berufsschule	Klausur	90 / 60	6	
	Kreditgeschäfte	Berufsschule	Klausur	80 / 70	6	
	Rahmenbedingungen des Wirtschaftens I: Rechtliche und wirtschaftspsychologische Grundlagen	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Klausur und Assignment)	60 / 90	6	
	Validierung von Praxiserfahrungen I	Betrieb Hochschule	PV-Arbeit, Präsentation, Praxisbericht	50 / 250	12	
2. Jahr	Methoden- und Sozialkompetenz II	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Klausur und Portfolio)	70 / 80	6	42
	Externes Rechnungswesen: Buchführung und Bilanzierung	Berufsschule	Klausur	80 / 70	6	
	Grundlagen und Instrumente des Marketing	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Geld- und Vermögensanlage	Berufsschule	Portfolio	100 / 50	6	
	Wirtschaftsenglisch	Hochschule	Continuous Assessment	80 / 70	6	
	Validierung von Praxiserfahrungen II	Betrieb Hochschule	PV-Arbeit, Präsentation, Praxisbericht	50 / 250	12	
3. Jahr	Internes Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung, operatives Controlling	Berufsschule	Kombinierte Modulprüfung (Assignment und Präsentation)	80 / 70	6	42
	Investition, Finanzierung und Grundzüge Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Präsentation und Assignment)	50 / 100	6	
	Personal und Führung	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	
	Rahmenbedingungen des Wirtschaftens II: Mikro- und makroökonomische Grundlagen	Berufsschule	Klausur	100 / 50	6	
	Capstone-Projekt	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	

	Validierung von Praxiserfahrungen III	Betrieb Hochschule	PV-Arbeit, Praxisbericht	50 / 250	12	
4. Jahr	Strategisches Management und normative Unternehmensführung	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	54
	Rahmenbedingungen des Wirtschaftens III: Geld und Währung, Wirtschaftspolitik und -ethik	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Klausur und Assignment)	50 / 100	6	
	Unternehmensplanspiel	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	
	Allgemeines Wahlfach	Hochschule		50 / 100	6	
	Spezialisierung/Vertiefung	Hochschule		50 / 100	6	
	Validierung von Praxiserfahrungen IV	Betrieb Hochschule	Präsentation, Kolloquium	50 / 250	12	
	Bachelorarbeit	Betrieb Hochschule	BA-Arbeit	0 / 300	12	

§ 6 Modulbeschreibungen

(1) Die in § 5 aufgeführten Module werden in den Modulbeschreibungen ausführlich beschrieben.

(2) In den Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Kompetenzziele beschrieben. Zudem werden die verwendeten Lehr – und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise auf die geeignete Vorbereitung auf das Modul, die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie dessen Verwendbarkeit dargestellt. Weiterhin werden in den Modulbeschreibungen Arbeitsaufwand (Workload) und Dauer des Moduls beziffert und die Verzahnung im Curriculum dargestellt. Schließlich werden die Voraussetzung zum Erwerb der Leistungspunkte und die Prüfungsform geregelt.

(3) Modulbeschreibungen werden vor Studienjahresbeginn für das jeweils folgende Studienjahr in geeigneter Form auf der Internetseite oder dem Lernmanagementsystem der Hochschule veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2023 in Kraft.